

Information zum neuen Versicherungsvertragsgesetz (VVG) bezüglich Ihrer bereits bestehenden Auslandsreise- Krankenversicherung.

Das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt für neu abgeschlossene Versicherungsverträge ab 01.01.2008. Für bestehende Verträge gibt es eine Übergangsfrist. Die neuen gesetzlichen Regelungen sind danach erst ab 01.01.2009 anzuwenden.

Für uns war wichtig, dass alle unsere Versicherten zeitnah von den Vergünstigungen profitieren, die das neue VVG gewährt. Deshalb haben wir unsere Sachbearbeitung bereits seit Anfang 2008 darauf umgestellt, sodass auch für unsere Bestandsversicherten die Neuregelungen zum Tragen kommen.

Nachfolgend haben wir einige wichtige Punkte für Sie zusammengestellt:

Überblick	Das neue Versicherungsvertragsgesetz bringt auch für Sie Vorteile
Neues VVG zum Vorteil aller Versicherungsnehmer	Nach fast 100 Jahren wurde das Versicherungsvertragsgesetz gründlich reformiert. Kunden mit Policen ab 1. Januar 2008 können sich über zahlreiche Verbesserungen freuen. Kunden mit älteren Verträgen profitieren bei Schadenfällen, die ab dem 1. Januar 2008 in der Auslandsreise-Krankenversicherung eintreten von den Vorteilen. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:
Zuständiges Gericht	Soweit Sie im Einzelfall Ihre Ansprüche gerichtlich gegen uns durchsetzen wollen, können Klagen gegen den Versicherer jetzt sowohl bei dem Gericht am Sitz des Versicherers anhängig gemacht werden als auch bei dem Gericht am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Versicherungsnehmers.
Verjährungsfrist verlängert sich	Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren künftig in 3 Jahren. Bisher galt eine 2-jährige Frist.
Klagefrist entfällt	Die Frist von 6 Monaten für eine Klage entfällt. Bisher mussten Kunden in dieser Zeitspanne bei Gericht klagen, wenn die Entschädigung abgelehnt wurde.
Wegfall des Alles-oder-Nichts-Prinzips	<p>Bisher galt die gesetzliche Regelung, dass bei Nichtbeachtung von Obliegenheiten der Leistungsanspruch ganz entfallen konnte. Die aktuelle Regelung ist für Sie günstiger, da je nach Grad des Verschuldens differenziert wird.</p> <p>Wird beispielsweise eine der Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalls (z. B. Schadenminderungspflicht) verletzt, können wir die Versicherungsleistung kürzen oder auch vollständig verweigern.</p> <p>Wir sind von der Entschädigungspflicht nur befreit, wenn die versicherte Person den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat und/oder die versicherte Person den Versicherer arglistig über Ursachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.</p> <p>Dabei steht die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.</p> <p>Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p><u>Wird eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.</u></p>
Mehr Informationen für Kunden	Unsere Kunden profitieren traditionell schon immer von unserer hohen Beratungsqualität bei Antragstellung und während der Laufzeit des Versicherungsvertrags. Künftig werden potenzielle Kunden im Vorfeld des Vertragsabschlusses, aber auch Stammkunden, noch umfassender informiert und beraten. Versicherte erhalten schon bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen und weitere Informationen – unabhängig davon, ob ein Vertrag zustande kommt. Bisher gab es im Normalfall die Versicherungsbedingungen erst mit der Police – auf Wunsch selbstverständlich auf früher.

Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in der Auslandsreise-Krankenversicherung

Folgen der Verletzung von Pflichten (= Obliegenheiten) im Leistungsfall (Zusatzbedingung zu den Allgemeinen Auslandsreise-Krankenversicherungsbedingungen)

Abweichend von § 10 der Allgemeinen Auslandsreise-Krankenversicherungsbedingungen (AVB) zum Tarif R und RTS gilt Folgendes. (Im Übrigen bleiben die Bestimmungen in den AVB zu diesen Obliegenheiten unverändert.)

Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

1) Bei vorsätzlicher Verletzung einer in den AVB vereinbarten Obliegenheit im Leistungsfall besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.

2) Abweichend von 1) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Leistungsfalls noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

Wird eine nach Eintritt des Leistungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzt, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Erläuterung der Änderung: Folgen der Verletzung von Pflichten (= Obliegenheiten) im Leistungsfall (bisher)	Erläuterung der Änderung: Folgen der Verletzung von Pflichten (= Obliegenheiten) im Leistungsfall (neu)
<p>Leistungsfreiheit Der Versicherer ist mit der in § 6 Abs. 3 VVG vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in den Bedingungen genannten Obliegenheiten verletzt wird.</p> <p>Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.</p>	<p>Leistungsfreiheit <u>oder</u> Leistungskürzung Der Versicherer ist mit den in § 28 Abs. 2 bis 4 VVG vorgeschriebenen Einschränkungen ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der genannten Obliegenheiten verletzt wird. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.</p> <p>Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die versicherte Person den Leistungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat; 2. die versicherte Person den Versicherer arglistig über die Ursachen zu täuschen versucht, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. <p>Darüber hinaus ist der Versicherer berechtigt, im Falle der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnisses zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.</p> <p><u>Bei Verletzung von Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheiten ist Voraussetzung für die o. g. vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer über diese Rechtsfolge in Textform gesondert informiert hat.</u></p>